

39. Unter welchen Voraussetzungen gilt ein Auftrag zur Klagerhebung vom Rechtsanwalt als angenommen? Umfang der Haftung des Rechtsanwalts.

Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 § 30.

II. Civilsenat. Urt. v. 13. November 1903 i. S. Sch. (Wef.) w. S. (Kl.). Rep. II. 134/03.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

... „Mit der Klage wird in erster Reihe Schadenersatz aus schuldhafter Nichterfüllung eines entgeltlichen Auftragsvertrages verlangt, und das Berufungsgericht hat das Zustandekommen und den Umfang des nach seiner Auffassung verletzten Auftragsvertrages dahin festgestellt, die Mutter der jetzigen Kläger habe dem Beklagten, zugleich für ihre vier Kinder, den Auftrag erteilt, den ganzen Schaden, den

sie alle erlitten hätten, einzuklagen, es ihm überlassend, auf Grund des ihm mitgeteilten Sachverhaltes zu bestimmen, welche Personen zur Erreichung dieses Zweckes als Kläger auftreten müßten, und der Beklagte habe den von ihm in dieser Tragweite richtig erfaßten Auftrag angenommen.

Der Revisionskläger erhebt gegen diese Ausführungen die Klage eines Mangels in der Begründung: das Berufungsgericht habe das Schutzvorbringen des Beklagten in den Instanzen überhaupt nicht gewürdigt; es stehe der Unterstellung, daß er einen Auftrag dieses Inhaltes angenommen habe, schon der Umstand entgegen, daß er sich nur von der Mutter B. und den beiden Schwestern, nicht von den jetzigen Klägern habe Vollmacht erteilen lassen. Überdies hätten die Kläger selbst geltend gemacht, der Beklagte habe bei der ersten Besprechung erklärt, den Brüdern des Getöteten, d. i. den jetzigen Klägern, stehe ein Anspruch gegen die Bröhlalbahn nicht zu. Darin liege aber eine Ablehnung des Auftrages bezüglich der jetzigen Kläger, die, wenn auch der Grund irrig gewesen wäre, eine Schadenersatzpflicht des Beklagten nicht zu begründen vermöge; denn der Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, eine Klage zu erheben, die er für unbegründet hielt.

Diesem Angriffe konnte der Erfolg nicht verweigert werden. Da die streitigen Vorgänge in die Zeit vor dem 1. Januar 1900 fallen, so kommen für die rechtliche Beurteilung neben den Vorschriften des materiellen Rechts in der Rechtsanwaltsordnung im gegebenen Falle die Bestimmungen des Code civil zur Anwendung, wonach in der Regel auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Klienten die Grundsätze des Auftrages (Art. 1984 flg.) zur Anwendung kommen. Danach kann an sich die Annahme des Auftrages durch den Rechtsanwalt stillschweigend erfolgen; insoweit ist den Ausführungen des Berufungsgerichts beizutreten. In dem gegebenen Falle hat die Mutter der jetzigen Kläger, wie das Berufungsgericht annimmt, den Beklagten für sich und ihre vier Kinder angegangen, den Auftrag zur Einklagung des ganzen Schadens, den sie alle erlitten hätten, anzunehmen, es ihm überlassend, auf Grund des ihm mitgeteilten Sachverhältnisses zu bestimmen, welche Personen zur Erreichung dieses Zweckes auftreten müßten. Für die Mutter des Getöteten und dessen vier Geschwister mag der entstandene Gesamtschaden als eine untrennbare Einheit erschienen sein; der Beklagte

aber mußte davon ausgehen, da es sich nur um einen deliktischen Schadensersatzanspruch handelte, daß die einzelne Person nur den ihr entstandenen Schaden mit der Klage verfolgen könne; deshalb kann die erwähnte Auffassung der Familie B. für den Inhalt und Umfang der Annahme des Auftrages von Seiten des Beklagten nicht vorzugsweise entscheidend sein. Weiterhin tritt ein Rechtsanwalt in der Regel nicht schon dadurch in ein Auftragsverhältnis zu einer rechtlichsuchenden Partei, die sich an ihn mit der ausgesprochenen Absicht wendet, ihm Auftrag zur Prozeßführung zu erteilen, daß er sich von ihr eine Sachdarstellung geben läßt. Das kann lediglich zu dem Zwecke geschehen, um sich über Annahme oder Ablehnung des Auftrages entschließen zu können. Deshalb kann nicht als selbsttredend unterstellt werden, daß der Beklagte den Auftragsantrag schon angenommen hatte, als er sich bei der ersten Besprechung von der Mutter B. im Beisein der Ottilie B. eine Sachdarstellung geben ließ. Ob aber nach den Umständen des gegebenen Falles nicht, wie der Beklagte in den Instanzen geltend gemacht hatte, eine Ablehnung des Auftrages in bezug auf die jetzigen Kläger darin lag, daß der Beklagte im Zusammenhange mit dieser ersten Besprechung auf die ihm gegebene Sachdarstellung hin nur von der Mutter und den beiden Schwestern des Getöteten sich Vollmacht zur Klage geben ließ, nicht aber von den jetzigen Klägern, und nur im Namen der ersteren eine Schadensersatzklage erhob, hätte nach der gegebenen Sachlage um so mehr geprüft werden müssen, als die von den Klägern als Zeugen angerufenen Witwe B. und Ottilie B. bei ihrer Vernehmung bestätigt hatten, der Beklagte habe bei dieser ersten Besprechung auf ihre Darstellung des Sachverhaltes erklärt, „wenn diese Angaben richtig seien, so könnten nicht nur die Mutter, sondern auch die Schwestern Schadensersatz verlangen, die Brüder hätten dagegen keinen Schadensanspruch“. In eine solche Prüfung ist das Berufungsgericht nicht eingetreten. Dieser Mangel in der Begründung zu der Frage, ob der Beklagte auch den Auftrag angenommen habe, den den jetzigen Klägern entstandenen Schaden einzuklagen, muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen. Denn der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, einen ihm erteilten Auftrag anzunehmen; die ohne Verzug geschehene Ablehnung schließt jede Schadensersatzpflicht desselben aus (§ 30 der Rechtsanwaltsordnung). Das gilt auch für eine motivierte Ablehnung, hier mit

der Begründung, daß den jetzigen Klägern ein Schadensersatzanspruch nicht zustehe, selbst wenn diese irrig war, es sei denn, daß nach den Umständen des einzelnen Falles der Rechtsanwalt um eine Prüfung des mitgeteilten Sachverhältnisses auch nach der Richtung angegangen war, ob es sich zur Klagerhebung eigne, und in der Mitteilung der Begründung der Ablehnung als des Ergebnisses dieser Prüfung in Wirklichkeit die Ausführung eines in diesem beschränkten Umfange angenommenen entgeltlichen Auftrages lag, oder daß doch nach den besonderen Umständen, unter denen die Begründung der Ablehnung dem Rechtsuchenden mitgeteilt wurde, darin eine Ratserteilung zu finden wäre, und daß weiterhin auf dieser Grundlage die übrigen Erfordernisse einer Haftung aus Auftrag oder Ratserteilung gegeben wären.“ . . .